

Streitpunkt Gebetsruf

In unregelmäßigen Abständen sorgen islamische Lebensäußerungen in der Öffentlichkeit für Irritationen. Die Themen lösen einander in wechselnder Reihenfolge ab. Stets geht es jedoch um „sichtbare Zeichen“ islamischer Präsenz, sei es das „Kopftuch“ oder das „Minarett“ als „Spitze“ eines repräsentativen Moscheebaus, die Symbolcharakter tragen und emotional hochgradig besetzt sind. Entsprechend heftig und publikumswirksam erfolgen die öffentlichen Reaktionen. Wenn man die Entwicklung seit Ende 1996 beobachtet, als der Streit um den Gebetsruf virulent wurde, fällt auf, dass Voten aus dem Raum der Kirchen mit an vorderster Medienfront publiziert wurden. Daran zeigt sich wieder einmal, dass den christlichen Kirchen – allen Unkenrufen schwindender Bedeutung zum Trotz – nach wie vor im gesellschaftlichen Bewusstsein die Meinungsführerschaft in religiösen Angelegenheiten zuerkannt wird, auch in fremdreligiösen! „Was sagt die Kirche dazu?“ lautete auch jüngst wieder die Standardfrage von Medienvertretern, als in mehreren Bundesländern die Einführung von islamischem Religionsunterricht auf der Tagesordnung stand. Kennzeichen der beiden großen christlichen Konfessionen als Volkskirchen ist, dass sie in sich repräsentativ pluralistisch strukturiert sind, d. h. das gesamtgesellschaftliche Einstellungs- und Meinungsspektrum wird innerkirchlich widergespiegelt. Entlang den öffentlichen Diskussionslinien wurde und wird entsprechend auch der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf in den Kirchen kontrovers beurteilt. Die folgende Darstellung beschränkt sich

auf die Diskussion innerhalb der evangelischen Landeskirchen, die insgesamt schärfer konturiert als in der katholischen Kirche verläuft.

Reaktionen aus der evangelischen Kirche

Im Fall des Gebetsrufs waren zunächst lautstarke Äußerungen dagegen zu vernehmen. In Duisburg-Laar setzte sich das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde mit einer Presseerklärung vom 15.11.1996 an die Spitze des örtlichen Bürgerprotests gegen eine Genehmigung. Begründet wurde die ablehnende Haltung mit einer Mischung aus genuin religiös-theologischen („Inhaltlich trägt der Gebetsaufruf einen antichristlichen Charakter und stellt einen Affront gegen gläubende Christen dar“) und politischen Argumenten („Als öffentlicher Aufruf bekundet er den Machtanspruch auf Durchsetzung des Willens Allahs in der Gesellschaft“). Diese Argumente speisen sich aus einer grundsätzlich abgrenzenden Position zum Islam aufgrund dessen negativer Bewertung: „Der Islam ist eine antichristliche und nachchristliche Religion. Der muslimische Gott ist ein Zerrbild des wahren Gottes.“¹⁾ Repräsentativen Charakter für die evangelikale Richtung trägt die programmatische Erklärung der Lausanner Bewegung „Christlicher Glaube und Islam“ vom 2.6.1997. Dort heißt es: „Die öffentliche Ausübung des Rufes zum Gebet ist kritisch zu beurteilen, da durch den Ausruf ‚Es gibt keinen Gott außer Gott und Mohammed ist der Gesandte Gottes‘ der Kern des christlichen Glaubens in Frage gestellt wird. Die Ausübung des

Rufes zum Gebet per Lautsprecher ist abzulehnen, da dies eine moderne Sitte ist, die für den islamischen Gottesdienst nicht nötig und für Nicht-Muslime eine erzwungene Teilnahme an einer gottesdienstlichen Handlung ist.⁴²

Später erst kamen vorsichtig positive Äußerungen. So plädierte eine Erklärung des Leitenden Geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) vom 6. März 1997 für Verständnis unter Christen dafür, „daß Muslime auch in Deutschland ihrer Tradition entsprechend öffentlich zum Gebet einladen“. Gleichwohl bedeute dies keine „prinzipielle Entscheidung in der Frage“, da sie „nicht generell entschieden werden (kann), sondern ... der Verständigung jeweils vor Ort (bedarf)“. Entsprechend der Erinnerung an die christliche Toleranzbereitschaft, sich dafür einzusetzen, „daß alle Menschen ihren Glauben leben können, sofern sie die Rechte anderer Religionen und unsere Rechtsordnung respektieren“, ergeht der Appell an die muslimische Seite, zu berücksichtigen, „daß der islamische Gebetsruf in Deutschland eine neue Erfahrung ist und Menschen teilweise mit Ängsten und Ablehnung darauf reagieren“, insbesondere weil dabei „der Muezzin das islamische Glaubensbekenntnis öffentlich ausruft“. So bedeutet für das Leitende Geistliche Amt der EKHN der Streit um den Gebetsruf letztlich die Aufforderung zu einem intensivierten Dialog der unmittelbar betroffenen Christen und Muslime in dem Vertrauen, dass der „Geist der Versöhnung ... verschiedene Lösungsmöglichkeiten zuläßt“. Ebenfalls „für intensive Gespräche über Kompromisse“ votierte der Präses der Synode der EKD, Jürgen Schmude. Er wandte sich nachdrücklich dagegen, die Frage der Zulassung des Gebetsrufs mit der fehlenden Religionsfreiheit in manchen islamischen Ländern zu

verbinden, weil „Moslems in Deutschland keine Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in islamischen Ländern tragen“.⁴³ Starke Beachtung fand schließlich die gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen „Zum öffentlichen islamischen Gebetsruf“ Ende Oktober 1998, die ebenfalls versöhnliche Töne anschlägt.

Der integrativ-soziale Aspekt

Es fällt auf, dass die kritisch-abwehrenden Äußerungen von der Kirchenbasis kommen, wie auch ein Gang durch die Leserbriefspalten einschlägiger kirchlicher Nachrichtenorgane belegt. Positiv-Zustimmendes stammt dagegen – außer von den sowieso schon dialoginteressierten und

-praktizierenden Kreisen und den kirchlichen Islam-Lobbyisten – aus den Kirchenleitungen. In Duisburg-Laar hatte sich die Kirchengemeinde zum Sprachrohr von Überfremdungsängsten der ansässigen deutschen Bevölkerung gemacht. Dass sich in der Tat Angst vor sozialem Abstieg und gesellschaftlicher Stigmatisierung hinter der heftigen Ablehnung des islamischen Gebetsrufs und des fremden Islam insgesamt verbirgt, hat die gemeinsame Stellungnahme Rheinland-Westfalen richtig gesehen: „Häufig konzentrieren sich die Auseinandersetzungen auf Stadtviertel, in denen mehrere Faktoren zusammenkommen: ein hoher Anteil von Migranten aus muslimischen Ländern, hohe Arbeitslosigkeit mit steigender Tendenz, allgemeine soziale Probleme der deutschen Bevölkerung, Verkehrs- und Umweltbelastungen. So äußern sich dann in der Auseinandersetzung um den öffentlichen lautsprecherverstärkten islamischen Gebetsruf auch Zukunftsängste der deutschen Bevölkerung in solchen Stadtteilen:

Wird ihr Stadtteil nicht in Zukunft als Ausländerstadtteil stigmatisiert? Wird er in Zukunft von der Kommune vernachlässigt? Droht eine Ghettoisierung, wenn sich eine eigene Infrastruktur der Migranten verselbständigt?“

Gegenbeispiele wie Oldenburg, wo der Gebetsruf zum Freitagmittaggebet im Sommer 1996 völlig ohne jedes Aufsehen eingeführt worden war, belegen ebenso wie jene Kommunen in Nordrhein-Westfalen, wo der islamische Gebetsruf bereits seit längerem bis zu dreimalige tägliche unanstößige Praxis ist, dass die eigentlichen Ursachen für plötzlich aufbrechende kulturelle Überfremdungsängste in lokalen sozialen Spannungssituationen liegen. Daraus lässt sich als Zwischenfazit verallgemeinern: Der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf ist mehr eine sozial-integrative Aufgabe als ein Testfall für die Wahrung des Grundrechts auf freie Religionsausübung von religiösen Minderheiten, als der er jedoch vornehmlich gehandelt wird.

Eigentlich gehört dieses Thema also eher in das Ressort der Innenpolitik und der Gesetzgebung in puncto Staatsbürgerschaftsrecht als in den Bereich der angewandten Rechtsprechung. Auch Äußerungen von muslimischer Seite bestätigen den integrativen und sozialen Aspekt als leitend für den Wunsch nach dem öffentlichen Gebetsruf, wenn dessen Ausübung als „schön für das islamische Selbstwertgefühl“ oder deutlicher noch als „Heimatgefühl“ bezeichnet wird. Damit erhält der Gebetsruf über seine eigentliche religiöse Bedeutung hinaus eine identifikatorische Vergewisserungsfunktion für die eigenen kulturellen, vielleicht auch nationalen Wurzeln – eine Funktion, die rein rechtlich gesehen jedoch irrelevant ist.

Der rechtliche Aspekt

Mangels anderer Möglichkeiten, vor allem wegen einer fehlenden politischen Lobby, wird von Seiten der betroffenen Moscheevereine und der islamischen Verbände konsequent die rechtliche Schiene gefahren und der Gebetsruf als Inanspruchnahme des Rechts auf freie Religionsausübung vertreten. Zu diesem Zweck wird der essentielle und somit unverzichtbare Charakter des Gebetsrufs für die islamische Glaubenspraxis nachdrücklich herausgestellt. Seit den Lebzeiten des Propheten sei er „eine durch alle Zeiten hindurch gepflegte islamische Tradition“ (Nadeem Elyas⁴). Die vergleichsweise wenigen juristischen Abhandlungen zur Thematik sind durchweg geneigt, dieses islamische Selbstverständnis anzuerkennen und die öffentliche Ausübung des Gebetsrufs in den Schutzbereich von Art. 4 GG zu stellen. Dies geschieht unabhängig von der divergierenden Einschätzung, ob der Gebetsruf rechtlich in direkter Weise mit dem christlichen Glockengeläut verglichen werden könne oder nicht. (Christliches Glockenläuten gilt als kultische Handlung im öffentlichen Raum, die als solche unter dem grundgesetzlichen Schutz der freien Religionsausübung steht.) Selbst wenn für den konkreten Fall prognostiziert wird, dass sich „die Religionsfreiheit der Muslime ... gegenüber dem Immissionschutz und/oder der Sicherheit des Straßenverkehrs häufig nicht durchsetzen können“ wird, so lautet dennoch das Fazit der kritischen Bedenken auch dieses Autors: „Entscheidend ist letztlich immer eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Wenn der Gebetsruf niemanden in einem Maße stört, das immissionschutzrechtlich relevant ist, und wenn zugleich der Straßenverkehr nicht gefährdet wird, haben die Behörden

keine Handhabe, um gegen den Ruf vorzugehen. Das gleiche gilt, wenn der Gebetsruf zu bestimmten Tageszeiten, etwa vor dem Mittagsgebet, keinen einfachrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Allein seine fremdländische Herkunft und das damit verbundene Unbehagen mancher Zeitgenossen bieten keine zureichenden Gründe, um die Grundrechte der Muslime aus Art.4 Abs. 1 und 2 GG einzuschränken. Der freiheitliche ‚offene‘ Verfassungsstaat muß sich der Bewährungsprobe stellen, die der religiösweltanschauliche Pluralismus ihm auferlegt. Er kann dieser Bewährungsprobe nicht ausweichen, ohne seine Offenheit zu verlieren.“⁵

Muslimische Selbstbeschränkung

Ob der öffentliche Gebetsruf immer und in jedem Fall per Lautsprecher verstärkt erfolgen müsse, ist auf muslimischer Seite umstritten. Der Großscheich der Kairoer Al-Azhar Universität, Mohammed Tantawi, hat sich dahingehend geäußert, daß der „Ruf des Muezzin zum Gebet ... gegebenenfalls so leise vorgetragen werden (soll), daß er außerhalb der Moschee nicht zu vernehmen ist“, damit die „christlichen Brüder durch den Gebetsruf nicht gestört“ würden.⁶ Dem hat sich auch der schiitische Theologe Mehdi Razvi angeschlossen: „Ob der Ruf unbedingt von einem Minarett mit Hilfe des Lautsprechers verkündet werden soll, kann entsprechend der lokalen Bedingungen geregelt werden. Da wir Muslime als eine religiöse Minderheit inmitten einer sehr säkularisierten Welt leben und unsere religiöse Praxis oft Unverständnis, ja sogar heftige Reaktionen verursacht, verlangt die Vernunft von uns, daß wir uns in unserem Umgang mit der nicht-muslimischen Mehrheit äußerst vorsichtig und behutsam

verhalten. Eine rechthaberische Haltung wäre nicht nur bedauerlich, sondern könnte der gegenseitigen Verständigung nur schlecht wiedergutzumachenden Schaden zufügen.“⁷

Das bedeutet, Muslime antizipieren um der Wahrung ureigener Interessen willen Ergebnisse des Säkularisierungsprozesses in dieser Gesellschaft, die Religion immer stärker aus der Öffentlichkeit in die Privatsphäre zurückdrängen. „Unverständnis“ rufen mittlerweile ja nicht nur kulturell fremdreligiöse, in diesem Fall islamische Glaubensäußerungen hervor. Auch die Kirchen sind hier vorsichtiger geworden, nachdem sog. „exzessives“ Glockenläuten durch eine Reihe von Gerichtsbeschlüssen mit zeitlichen Auflagen eingeschränkt wurde. Aus islamischer Perspektive formuliert: Einsichten in die spezifischen Bedingungen der hiesigen Diaspora-Situation veranlassen Muslime, von vornherein von Maximalpositionen Abstand zu nehmen.

Anmerkungweise, aber der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zu dieser Diaspora-Situation auch die Anwesenheit einer sich explizit a-religiös und säkular verstehenden Migrantenschicht türkischer wie auch arabischer und persischer Herkunft gehört, die überwiegend im intellektuellen Milieu angesiedelt ist. Teilweise aus leidvollen biographischen Erfahrungen gespeist, ist in deren Sicht Religion an sich Volksverdummung und der Islam im besonderen ein Mittel, um Menschen, v. a. den weiblichen Teil, zu unterdrücken.⁸ Unter Berufung auf die sog. „negative Religionsfreiheit“, d. h. auf das Recht, keine Religion auszuüben und vor der erzwungenen Konfrontation mit religiösen Praktiken verschont zu werden, hat sich auch in diesen Kreisen vehementer Widerspruch gegen eine Zulassung des Gebetsrufs artikuliert.

Die Pflicht zur Toleranz

Kompromissbereitschaft, wie sie im Fall des öffentlichen Gebetsrufs islamischerseits beispielhaft von Tantawi und Razvi demonstriert wird, die aber ebenso in zahlreichen Moscheevorständen das (zurückhaltende) Handeln leitet und damit dem sozialen Frieden dient, kann letztlich nicht nur von den Muslimen eingefordert werden. Die Pflicht zur Toleranz, für die das Grundgesetz den rechtlich verbindlichen Rahmen bereitstellt, ist keine Einbahnstraße, sondern sie gilt für alle gesellschaftlichen Gruppen. Realistischerweise wird man aufgrund der mehrere generationenlangen Dauer von Assimilations- und Integrationsprozessen damit rechnen müssen, dass es trotz aller aufklärenden und integrativen Bemühungen auf absehbare Zeit weite Teile der Bevölkerung geben wird, für die der Islam und seine öffentlichen Manifestationen nicht nur keine Bereicherung darstellen, sondern die schlicht „dagegen“ sind: sowohl gegen „den Islam“ wie gegen „die Türken“. Aber auch dann kann, um mit den Worten eines leitenden evangelischen Kirchenjuristen zu schließen, „die Pflicht zur Toleranz nicht dazu führen, auf den Gebetsruf zu verzichten. Auch für die Öffentlichkeit besteht eine Pflicht zur Toleranz. Sie muß den Kultus von Religionsgemeinschaften dulden, auch dann, wenn Teile der Bevölkerung der Religion ablehnend gegenüberstehen.“⁹

Anmerkungen

¹ Kein öffentlicher islamischer Gebetsruf! Stellungnahme des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Laar (Duisburg) vom 28. Oktober 1996 / 2. überarb. Fassung 2. Januar 1997, in: *Idea Spektrum* 3/1997.

² *Christlicher Glaube und Islam*, 25.

³ Interview vom 4.9.1997, in: *Idea Spektrum* 38/1997.

⁴ Vorsitzender des „Zentralrates der Muslime in Deutschland“ (ZMD) als zweiter repräsentativer Spitzenverband islamischer Vereine und Dachverbände neben dem „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“.

⁵ Stefan Muckel, Streit um den muslimischen Gebetsruf. Der Ruf des Muezzin im Spannungsfeld von Religionsfreiheit und einfachem Recht, in: *Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter* 1/1998, 6.

⁶ Burkhard Guntau, Der Ruf des Muezzin in Deutschland – Ausdruck der Religionsfreiheit? epd-Dokumentation Nr. 50a/1997, 1, unter Berufung auf die Pressemitteilung 6/1997 der EKHN vom 14. 3. 1997.

⁷ M. Razvi, Sollte der Gebetsruf unbedingt nach draußen durch Lautsprecher verkündet werden? In: *CIBEDO-Beiträge* 11 (1997), 143

⁸ Vgl. Barbara Huber-Rudolf, Die Argumente in der Diskussion um den lautsprecher-verstärkten Gebetsruf, in: *CIBEDO-Beiträge* 11 (1997), 125.

⁹ B. Guntau, 6.